

# RS Vwgh 2001/6/21 2001/20/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §8 Abs2;

## Rechtssatz

Selbst im Fall des Fehlschlagens eines Zustellversuches an der zuletzt bekannt gewordenen Adresse hätte die Behörde geeignete Ermittlungen (Meldeanfragen) vornehmen müssen, um im Sinn des § 8 Abs 2 ZustG eine (neue) Abgabestelle des Asylwerbers festzustellen (vgl. zu den notwendigen Ermittlungen für die Feststellung einer Abgabestelle als Voraussetzung für eine Hinterlegung gemäß § 8 Abs 2 ZustG jüngst das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2001, Zl. 99/20/0487).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001200050.X02

## Im RIS seit

14.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)